Abteilungsordnung - TSG Zingst e.V.

I. Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

1. Die Abteilungen der TSG Zingst sind rechtlich unselbständig und eine organisatorische Untergliederung des Vereins. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
3. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen, deren Aufgabe es ist, den jeweiligen Sportbetrieb durchzuführen bzw. sicherzustellen.
4. Die Abteilungen werden durch Beschluss des erweiterten Vorstands gegründet und geschlossen.
5. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand der TSG Zingst, des Hauptkassenwartes und der jeweiligen Abteilungsleiter.
6. Keine dieser Abteilungen darf das Vereinsleben so dominieren, dass andere weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliederstarken Abteilung verdrängt oder beeinträchtigt werden.
7. Die Abteilungen führen und verwalten sich selbständig und nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die jeweiligen Sportarten wahr.
8. Die Abteilungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.
9. Über alle Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu verfassen, das dem Vorstand der TSG Zingst unaufgefordert binnen vier Wochen vorzulegen ist.
10. Die Abteilungen sind an Beschlüsse des Vorstandes der TSG Zingst gebunden. Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vorstand abgeschlossen werden. Der Vorstand kann begrenzte Kompetenzen in schriftlicher Form an die Abteilungsleitungen delegieren.

II. Organisation der Abteilungen

1. Die Abteilungen führen und verwalten sich im Rahmen dieser vom Vorstand erarbeiteten Abteilungsordnung.
2. Mitglied im Gesamtverein ist, wer Mitglied mindestens einer Abteilung im Verein ist. Wenn ein Mitglied mehreren Abteilungen angehört, kann es in jeder Abteilung und Abteilungsversammlung seine Interessen vertreten. Das heißt, es ist jeweils stimmberechtigt und für Funktionen wählbar.
3. Organe der Abteilung sind:
   - Abteilungsleitung
   - Abteilungsversammlung

   Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Die Abteilungsleitung besteht aus dem:
   - Abteilungsleiter
   - und Kassenbeauftragten

   Je nach Bedarf der Abteilung können der Abteilungsleitung weitere Mitglieder zusätzlich angehören.
5. Aufgaben der Abteilungsleitung sind u. a. die Führung der Abteilung, die Regelung des Trainings- und Wettkampfbetriebs, die Durchführung von Sportkursen, die Erstellung des Jahresberichts, die Abrechnung der zur Verfügung gestellten Mittel bei Aufforderung durch den Vorstand der TSG Zingst.
6. Die Abteilungsleitungen sind gegenüber dem Vorstand der TSG Zingst nach Aufforderung zur Berichterstattung verpflichtet. Bleibt die Funktion des Abteilungsleiters, stv. Abteilungsleiters und / oder Kassenbeauftragten in der Abteilung unbesetzt, kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Abteilungsversammlung erfolgt ist.

7. Der Vorstand ist ferner befugt eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn
   - die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist,
   - die Abteilungsleitung beharrlich gegen die Satzung oder diese Abteilungsordnung verstößt,
   - die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.

   Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Leitung hat alle Rechte nach dieser Ordnung und hat zeitnah die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.
8. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich im Vorfeld der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Fragen der Einberufung die Regelung der Vereinssatzung.

   Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung.

   Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.

   Der Vorstand der TSG Zingst hat das Recht, an Versammlungen der Abteilungsleitung und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Die Einladungen sind dem Vorstand gemäß der Frist zuzuleiten.
9. Die Abteilungsversammlungen sind zuständig für
   - die Wahl der Abteilungsleitung
   - Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer
   - Entlastung der Abteilungsleitung
   - Festsetzung der Abteilungsbeiträge
   - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
   - Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung

III. Vertretung der Abteilung nach außen

1. Die Abteilungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Fachverbänden und Gremien. Ansonsten sind Abteilungen rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins, die nicht im Namen des Vereins nach außen handeln. Dies ist dem Vorstand vorbehalten, es sei denn, er hat entsprechende Vollmachten erteilt.
2. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen oder Verträge mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern werden durch den Vorstand abgeschlossen. Gleiches gilt für Mietverträge, Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, Kooperationsverträge und Ähnliches.

IV. Finanzen und Abteilungsbeiträge

1. Die Abteilungen finanzieren sich über die Abteilungsbeiträge, den zugewiesenen Mitteln des Vereins, sowie sonstigen Einnahmen.

   Die Abteilungen werden als Kostenstellen des Vereins geführt und besitzen kein Eigentum. Löst sich eine Abteilung auf oder macht sich selbständig, bleiben die verfügbaren Geld- und materiellen Mittel Eigentum der TSG Zingst.
2. Die Abteilungen verwalten ihre Mittel selbstständig.
   Die Buch- und Kassenführung erfolgt über den Kassenbeauftragten der Abteilung. Er erstellt rechtzeitig die Jahresschlussrechnung. Der Abteilungsleiter und der Vorstand der TSG Zingst haben jederzeit das Recht auf Einsicht in die Unterlagen.
3. Das Wirtschaftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
   Die Kassenführung und die Jahresabschlussrechnung sind von einem Kassenprüfer zu prüfen.
4. Die Abteilungen erheben selbständig Abteilungsbeiträge. Zusätzlich können sie Arbeitsleistungen einfordern.

Über deren jeweilige Höhe beschließt die Abteilungsversammlung.

5. Die Abteilungsleiter und Kassenbeauftragten sind berechtigt, alle Ausgaben vorzunehmen, die für notwendige, von der Abteilungsleitung und der Abteilungsversammlung beschlossenen Maßnahmen entstehen, soweit diese durch die finanziellen Mittel abgedeckt sind. Außergewöhnliche Ausgaben (ab 1.500 Euro) bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

6. Die Jahreskassenberichte der Abteilungen sind dem Vorstand der TSG Zingst nach Abschluss eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.
7. Abteilungen sind nicht berechtigt eigene Kredite o.Ä. aufzunehmen.
8. Zweckgebunde Spenden für eine Abteilung fließen der Abteilung uneingeschränkt zu. Spendenbescheinigungen werden ausschließlich vom Vorstand der TSG Zingst ausgestellt.
9. Soweit Abteilungen oder deren Organe gegen Regelungen der Satzung oder Vorgaben des Vorstands verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen / Kosten hat, so sind sie verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen / Kosten zu erstatten. Das Gleiche gilt für Handlungen, die über den Inhalt der jeweiligen vom Vorstand erteilten Vollmacht hinausgehen.

V. Mitgliedschaft

1. Die Abteilungen entscheiden in eigener Zuständigkeit über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. Der Austritt aus einer Abteilung hat schriftlich an die Abteilungsleitung zum Ende des Kalenderhalbjahres oder Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen. Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem Verein angehören will. Im Falle des Ausscheidens regeln die Abteilungen den Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Abteilungsleitung nach Anhörung beschlossen werden, wenn
   - nach wiederholter Ermahnung die Anordnung der Übungsleiter oder Aufsichtsführenden nicht befolgt haben und dadurch der Übungsbetrieb erheblich gestört wird.
   - gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird
   - das Mitglied mehr als einen Jahresbeitrag der Abteilungsbeiträge nicht leistet

   Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Vorstand des Vereins einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über das Verbleiben im Verein.

VI. Auflösung und Abspaltung von Abteilungen

1. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins oder der Abteilung sein, dass sich eine Abteilung vom Gesamtverein abspaltet und einen eigenen Verein gründet bzw. sich einem anderen bereits bestehenden Verein anschließt, aufgelöst wird o. Ä.
2. Eine Auflösung ist möglich, wenn:
   - ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb nicht mehr gewährleistet werden kann,
   - die Abteilung oder deren Organe trotz Abmahnung mehrfach gegen die Interessen des Vereins, die Satzung oder die Vorgaben des Vorstands verstoßen hat oder
   - die Abteilung und deren Betrieb auf Dauer nicht mehr finanziert werden kann und damit Gefahr für andere Abteilungen und den Gesamtverein darstellt.
3. Löst sich eine Abteilung auf oder spaltet sich vom Verein ab, bleiben die verfügbaren Mittel, die der Verwaltung durch die Abteilung unterliegen, grundsätzlich als Vermögen beim Gesamtverein.
4. Eine Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden.
5. Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Vorstandes der TSG Zingst. Diese Zustimmung muss innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung der Abteilungsversammlung schriftlich erfolgen.

VII. Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung für die Funktionen des Abteilungsleiters und Kassenbeauftragten. Für weitere/zusätzliche Funktionen können auch gesetzliche Vertreter von minderjährigen Mitgliedern der Abteilung in die Abteilungsleitung gewählt werden.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Minderjährige können durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten werden.
3. An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen.

VIII. Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Protokolle sind dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen zur Kenntnis vorzulegen.

IX. Schlussbestimmungen

Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.

Die Abteilungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung der TSG Zingst am XXXXXX beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.